

26.10.2021

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem „**Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/13357

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ - LT-Drucksache 17/13357 - wie folgt zu ändern:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „philosophischen,“ die Wörter „insbesondere auch ethischen,“ sowie nach dem Wort „geschichtlichen“ das Wort „, psychologischen“ eingefügt.“

2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe cc werden die Wörter „fünf häusliche Arbeiten“ durch die Wörter „vier häusliche Arbeiten“ ersetzt.

b) Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die erstmalige Teilnahme an einer Verfahrenssimulation oder studentischen Rechtsberatung in deutscher oder fremder Sprache befreit von der Verpflichtung, erfolgreich eine häusliche Arbeit anzufertigen, wenn der Prüfling einen Arbeitsaufwand hatte, der dem Aufwand von mindestens sechs Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen entspricht, und einen Leistungsnachweis erbracht hat. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Anfertigung einer häuslichen Arbeit im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht.““

Datum des Originals: 26.10.2021/Ausgegeben: 26.10.2021

3. In Nummer 8 Buchstabe d werden die Wörter „fünf häusliche Arbeiten“ durch die Wörter „vier häusliche Arbeiten“ ersetzt.
4. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Justizprüfungsämter können festlegen, dass die schriftlichen Leistungen auch elektronisch erbracht werden können.“
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ab dem 1. Januar 2024 haben sie die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form zu ermöglichen.““
 - b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der mündliche Teil besteht aus einem Prüfungsgespräch. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die in § 11 genannten Gegenstände.““
 - b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Absatz 4 wird gestrichen.“
 - b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - „d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Gesamtdauer des Prüfungsgesprächs beträgt je erschienenem Prüfling etwa 45 Minuten. Bei Einzelprüfungen kann die Prüfungszeit angemessen verlängert werden. Sie ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen. An der mündlichen Prüfung beteiligen sich alle Prüferinnen und Prüfer.““
 - c) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 - „e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Eine Einzelprüfung findet nur in einem Ausnahmefall statt.““
 - d) In Buchstabe f werden die Wörter „Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in“ durch die Wörter „In Absatz 6“ ersetzt.

6. Nummer 15 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Punktwerte für die Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 65 Prozent und die Leistungen im Prüfungsgespräch mit einem Anteil von insgesamt 35 Prozent zu berücksichtigen. Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit dem Quotienten aus 65 und 6 und die des Prüfungsgesprächs mit 35 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird. Sind dem Prüfling Prüfungsleistungen nach § 24 Absatz 3 erlassen worden, so sind die entsprechenden Prüfungsleistungen aus dem vorhergehenden Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die Summe aller Punktwerte ist bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.““

7. Nummer 16 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) In Nummer 9 werden das Wort „Abs. 3“ durch das Wort „Absatz 4“ und das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

8. In Nummer 17 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

„c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht erscheint.““

9. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird gestrichen.

b) Buchstabe b wird Buchstabe a und wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.“

c) Buchstabe c wird Buchstabe b und wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„§ 13 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.““

10. In Nummer 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „von Vortrag oder Prüfungsgespräch“ durch das Wort „des Prüfungsgesprächs“ ersetzt.

11. Nummer 21 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ddd wird wie folgt gefasst:

„ddd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. ein Semester für die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation im In- oder Ausland, die in deutscher oder fremder Sprache durchgeführt wird, wenn der Prüfling einen Arbeitsaufwand hatte, der dem Aufwand von mindestens sechzehn Semesterwochenstunden entspricht und einen Leistungsnachweis erworben hat,“.

b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe eee wird das Wort „verantwortlich“ gestrichen.

c) Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein Hinderungsgrund ist nur anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen des Hinderungsgrundes in dasselbe Fachsemester fallen.“

12. In Nummer 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „eine oder zwei“ durch die Wörter „bis zu drei“ ersetzt.

13. Nummer 44 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Landesjustizprüfungsamt kann festlegen, dass die schriftlichen Leistungen auch elektronisch erbracht werden können. Ab dem 1. Januar 2024 hat es die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form zu ermöglichen.“

b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Aufgabenstellung für den Aktenvortrag ist dem Prüfling am Prüfungstag zu übergeben. Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde. Die Dauer des Aktenvortrages darf 12 Minuten nicht überschreiten. Prüflingen mit Behinderung können auf Antrag die Zeit der Vorbereitung um bis zu 30 Minuten und die Dauer des Aktenvortrags um bis zu sechs Minuten verlängert werden. § 13 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

14. Nach Nummer 45 werden die folgenden Nummern 46 und 47 eingefügt:

„46. § 54 wird wie folgt gefasst:

**„§ 54
Bewertung der Aufsichtsarbeiten**

§ 14 gilt entsprechend.“

47. § 55 wird wie folgt gefasst:

**„§ 55
Mündliche Prüfung**

§ 15 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gesamtdauer des Prüfungsgesprächs je erschienenem Prüfling etwa 30 Minuten beträgt.““

15. Die bisherigen Nummern 46 bis 55 werden die Nummern 48 bis 57.

16. Die Nummer 48 wird wie folgt gefasst:

„48. § 56 wird wie folgt gefasst:

**„§ 56
Prüfungsentscheidungen; Prüfungsnoten; Zeugnis**

(1) Die §§ 16 bis 23 und 29 Absatz 3 gelten entsprechend mit Ausnahme von § 18 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 20 Absatz 2 Satz 2 und § 22 Absatz 1 Satz 4.

(2) Es sind die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 65 Prozent, der Aktenvortrag mit 10 Prozent und die Leistungen im Prüfungsgespräch mit einem Anteil von insgesamt 25 Prozent zu berücksichtigen. Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit dem Quotienten aus 65 und 8, die des Aktenvortrags mit 10 und die des Prüfungsgesprächs mit 25 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird. § 18 Absatz 3 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.

(3) § 18 Absatz 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass hierbei auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung nicht zum Aktenvortrag, so gilt § 21 Absatz 1 entsprechend.

(5) Für das verspätete Erscheinen, das zwischenzeitliche Entfernen oder den Abbruch des Aktenvortrages gilt § 22 Absatz 1 entsprechend.““

17. Nummer 56 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung nach einem regulären Versuch, bei der Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung indes begrenzt auf ein Drittel der ungefähr tatsächlich anfallenden Kosten,““

II. Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Studierende, die sich bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben oder sich binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden, finden mit Ausnahme von § 4 Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 2 und 3, § 9 (ohne Nummer 5), § 13 Absatz 1, § 14, § 15 Absatz 1, §§ 20 bis 23, 25 bis 27 und 27a die Regelungen des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der bis Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung. Zwischenprüfungen, die unter Geltung genehmigter universitärer Studien- und Prüfungsordnungen vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt bestanden wurden, werden als Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannt.“

III. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 angefügt:**„Artikel 3**

Nach Inkrafttreten des Gesetzes soll alle drei Jahre eine Evaluierung dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz abgeschlossenen Prüfungen erfolgen. Der Landtag soll über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (Drs. 17/13357) wurde im federführenden Rechtsausschuss durch eine Anhörung (Ausschussprotokoll 17/1471) näher beleuchtet. Die Sachverständigen haben die Zielrichtung des Gesetzentwurfs begrüßt und bestätigt, dass das nicht mehr zeitgemäße Korsett des bisher gültigen Juristenausbildungsgesetzes durch die vorliegende Reform aufgebrochen werde. Insbesondere wurde festgestellt, dass durch die Anpassung des JAG nunmehr die juristische Ausbildung in NRW landes- als auch bundesweit weiter harmonisiert werde.

Darüber hinaus haben die Sachverständigen zu einigen inhaltlichen Ausgestaltungen Änderungsvorschläge unterbreitet, die mit diesem Änderungsantrag aufgegriffen werden sollen. Im Überblick werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Ergänzung der Grundlagenkompetenzen um psychologische Grundlagen
- Nachweis von vier häuslichen Arbeiten für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung
- Teilnahme an einer deutsch- oder fremdsprachigen Verfahrenssimulation oder Law Clinic ermöglicht auch eine Befreiung
- Einführung des e-Examens für die staatliche Pflichtfachprüfung wie auch das Zweite Staatsexamen zum Stichtag 01.01.2024
- Abschaffung des Vortrags im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung inkl. notwendiger Folgeänderungen
- Anpassung der Freiversuchsregelungen für Verfahrenssimulationen und Law Clinics

- Erleichterung der Freiversuchsvoraussetzungen
- Erweiterung der Anzahl der möglichen Klausuren im Rahmen des Schwerpunktbereichs
- Reduzierung der Gebühren für den Notenverbesserungsversuch
- Anpassung der Übergangsregelungen hinsichtlich der Wahl des Notenverbesserungsversuchs
- Einführung einer Evaluierung des Gesetzes und der abgelegten Prüfungen

Die vorgenannten Änderungen dienen dazu, die bestehenden hohen inhaltlichen Standards des rechtswissenschaftlichen Studiums in Nordrhein-Westfalen zu bewahren, gleichzeitig aber auch die Ausbildung zeitgemäß fortzuschreiben und zukunftsfähig auszurichten.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

Artikel 1

Zu Nr. 1:

Durch Aufnahme von psychologischen Grundkenntnissen wird dafür Sorge getragen, dass eine bessere Vorbereitung des juristischen Nachwuchses hinsichtlich der Anforderungen der späteren beruflichen Praxis erfolgt. Neben den bereits vorhandenen philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen ist eine moderne Juristenausbildung nur zielführend, sofern im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit vor allem psychologische Grundlagen vermittelt werden, beispielsweise Fragen der Beweiswürdigung und der Zeugenvernehmung, Fragen des Führens von Vertragsverhandlungen, Vernehmungstechnik oder der Entscheidungspsychologie.

Zu Nr. 2:

- a) Die Anhörung hat verdeutlicht, dass eine Stärkung der wissenschaftlichen Ausbildung in einen sachdienlichen Ausgleich mit den zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen zu bringen ist. Daher wird die Anzahl der zu erbringenden häuslichen Arbeiten von fünf auf vier Arbeiten reduziert. Darüber hinaus müssen nicht notwendigerweise alle häuslichen Arbeiten in einer Fallhausarbeit erfolgen, sondern es kann auch eine zusätzliche Seminararbeit geschrieben werden.
- b) Die Befreiung von einer häuslichen Arbeit für die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation war nach dem Gesetzentwurf an die Voraussetzung gebunden, dass die Verfahrenssimulation in fremder Sprache erfolgt. Für die Befreiung von einer häuslichen Arbeit ist es jedoch vielmehr entscheidend, dass letztlich ein Arbeitsaufwand für die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation oder einer Law Clinic erbracht wird. Ob dieser nunmehr in deutscher oder in fremder Sprache erbracht wird, ist nicht mehr entscheidend.

Zu Nr. 3:

Diese Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 2 a).

Zu Nr. 4:

- a) Mit der vor kurzem erfolgten Änderung von § 5 d des Deutschen Richtergesetzes haben nunmehr die Länder die Möglichkeit, die staatlichen Prüfungen auch in elektronischer Form anzubieten. Mit der entsprechenden Änderung des Gesetzentwurfs soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Als Stichtag für die Einführung dieser e-Examens-Möglichkeit in Nordrhein-Westfalen ist der 01.01.2024 festgelegt worden.

Allerdings gibt die Regelung des Deutschen Richtergesetzes den Ländern zwingend vor, dass sie den Prüflingen ein Wahlrecht einzuräumen haben, ob sie die schriftlichen Leistungen elektronisch oder handschriftlich erbringen wollen. Damit wird sichergestellt, dass die Prüflinge nicht zu einer elektronischen Leistungserbringung gezwungen werden können. Dieser Vorgabe trägt die Formulierung des Änderungsantrags Rechnung.

- b) Im Rahmen der Anhörung haben zahlreiche Sachverständige dafür plädiert, den Vortrag im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung abzuschaffen. Denn dieser entspräche eher der Tradition des Zweiten Staatsexamens, so Prof. Kersting. Die staatliche Pflichtfachprüfung diene vorrangig dem Ziel, die Fähigkeit der Studierenden zur klassischen Falllösung abzu prüfen. Doch diese Fähigkeit werde regelmäßig durch die Klausuren und das Prüfungsgespräch abgeprüft. Darüber hinaus besteht Einigkeit, dass der Vortrag in der bisher praktizierten Form lediglich zu einer Verlängerung der Prüfungsdauer führe, ohne dass dem angemessene prüfungsdidaktische Gewinne gegenüberstünden. Aus Sicht von Prof. Wißmann erscheint es daher dringend geboten, den studienfremden und sachwidrigen Vortrag im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung abzuschaffen.

Die Universitäten haben übereinstimmend erläutert, dass es keinen praktikablen, alternativen Lösungsweg gebe, um die Studierenden im Rahmen ihres Studiums adäquat auf den mündlichen Vortrag vorzubereiten. Eine individuelle Vorbereitung sei – insbesondere aus Sicht der Professoren – im derzeitigen universitären Alltag nicht darstellbar.

Aus Sicht der Justizprüfungsämter werden zur Vorbereitung des Vortrags einige Ressourcen gebunden, damit für jeden Prüfungstermin ein neuer Aktenvortrag vorgelegt werden kann. Darüber hinaus besteht am Prüfungstag – anders als in den Gruppengesprächen – für die Prüfungskommission keine Gelegenheit, zu reagieren, korrigierend einzugreifen oder tatsächliches Verständnis abzufragen.

Mit der vorgenommenen Änderung folgen die regierungstragenden Fraktionen von CDU und FDP dem einstimmigen Votum der Sachverständigen in der Anhörung.

Zu Nr. 5:

- a) Aufgrund der vorgenannten Änderung unter Ziffer 4 b) werden notwendige Folgeänderungen in § 10 zur Ausgestaltung der mündlichen Prüfung vorgenommen. Insbesondere die Vorgaben zu den Rahmenbedingungen des Vortrags in Absatz 4 werden gestrichen.

- b) Als angemessener Ausgleich zur Abschaffung des Vortrags wird die Gesamtdauer des Prüfungsgesprächs je erschienenem Prüfling von etwa 30 Minuten auf etwa 45 Minuten moderat erhöht. Diese Anpassung dient der Kompensation des weggefallenen Vortrags und trägt der Bedeutung des Prüfungsgesprächs angemessen Rechnung.
- c) Buchstabe c) enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 6:

§ 18 Absatz 3 enthält die Berechnung der Gesamtnote nach einer mündlichen Prüfung. Aufgrund des Wegfalls des Vortrags sind die Berechnungsmodalitäten anzupassen. Die Wertigkeit der Klausuren verbleibt bei 65 %, die zu gleichen Teilen auf die Aufsichtsarbeiten verteilt werden. Die verbleibenden 35 % entfallen auf die mündliche Prüfung, die durch die Verlängerung der Gesamtdauer des Prüfungsgesprächs eine angemessene Anpassung erfahren hat.

Zu den Nr. 7 - 10:

Aufgrund der Abschaffung des Vortrags müssen weitere redaktionelle Folgeänderungen durchgeführt werden.

Zu Nr. 11:

- a) Entsprechend der Befreiung von einer häuslichen Arbeit war die Gewährung eines Freisemester an die Voraussetzung der fremdsprachigen Verfahrenssimulation gebunden. Diese Beschränkung auf eine fremdsprachige Verfahrenssimulation grenzt jedoch eine Vielzahl renommierter nationaler Moot Courts, insbesondere solche der Bundesgerichte und der Spitzenorganisationen der juristischen Berufe, aus. Die Änderung ermöglicht daher nun auch die Teilnahme an deutschsprachigen Veranstaltungen.
- b) Der im Gesetzentwurf enthaltene Hinweis, dass studentische Rechtsberatungen „verantwortlich von einer Universität durchgeführt“ werden, ist laut der Anhörung sachlich nicht korrekt und praxisfern. Nur eine Minderheit der in Deutschland seit 2008 entstandenen Law Clinics ist regelrecht an eine Universität bzw. Fakultät angegliedert. Daher wird der Zusatz auf die „verantwortliche“ Durchführung einer Universität gestrichen. Zukünftig ist es ausreichend, wenn die Durchführung einer Law Clinic von der Universität unterstützt wird.
- c) Bei der Berechnung der Semesterzahl gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 sollen zukünftig nicht nur die Mutterschutzfristen, sondern auch die gesetzlichen Elternzeiten und Pflegezeiten unberücksichtigt bleiben, sofern mindestens vier Wochen dieser Zeiten in das bei der Berechnung nicht zu berücksichtigende Fachsemester fallen. Der Entwurf erweitert damit nicht nur deutlich die Möglichkeiten, Familie und Studium miteinander zu vereinbaren, sondern beseitigt auch den bestehenden Wertungswiderspruch, wonach Eltern- und Pflegezeiten zwar umfänglich im Beruf, nicht aber in gleicher Weise im Studium Berücksichtigung finden können. Auf die bisherige Notwendigkeit, dass vier Wochen in die Vorlesungszeit fallen, wird verzichtet. Aufgrund des geänderten Studierverhaltens der Studierenden und eines unterschiedlichen Studienaufbaus an den verschiedenen Universitäten erscheint es zur Vermeidung dieses Zwecks nicht mehr zeitgemäß, ausschließlich auf die Vorlesungszeit abzustellen.

Zu Nr. 12:

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung hat auch der Harmonisierungsgedanke Einfluss auf die Schwerpunktausbildung genommen. Insbesondere die Anzahl der Prüfungsleistungen sollte im landesweiten Vergleich harmonisiert und angeglichen werden, um eine strukturelle Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen herzustellen. In der Anhörung haben sich jedoch die Hochschulvertreter mehrheitlich für eine Stärkung und Attraktivitätsoffensive des Studiums, insbesondere der Schwerpunkte, ausgesprochen. Sie plädieren dafür, den Universitäten mehr Freiheit bei der Ausgestaltung des Schwerpunktstudiums sowie der zu erbringenden Leistungen einzuräumen. Denn je mehr Leistungen die Studierenden im Schwerpunkt erbringen können, desto aussagekräftiger ist ihre abschließende Endnote.

Ein weiteres Argument für eine größere Leistungsvielfalt liegt in den binationalen Studiengängen, die beispielsweise an der Universität Köln parallel absolviert werden können, und deren Leistungen bislang im Rahmen des Schwerpunktes einfließen können. Bei einer Festlegung auf eine einheitliche Anzahl an Leistungen würde diese Möglichkeit den Studierenden genommen.

Aufgrund der Stellungnahmen der Sachverständigen wird eine Änderung der Anzahl der schriftlichen Leistungen als sinnvoll erachtet, um den Universitäten die notwendige Flexibilität und Ausgestaltungsfreiheit zu belassen.

Zu Nr. 13:

- a) Analog zu Nr. 4 soll auch für das Zweite Staatsexamen in Nordrhein-Westfalen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die schriftlichen Leistungen in elektronischer Form zu erbringen. Auf die weitere Begründung wird auf Nummer 4 verwiesen.
- b) Aufgrund der unter Ziffer 4 b) erfolgten Abschaffung des Vortrags im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung müssen nun die erforderlichen Verfahrensvoraussetzungen für den Vortrag im Zweiten Staatsexamen neu geregelt und verankert werden. Das Verfahren an sich hat keine Änderung erfahren, inhaltlich bleiben die bekannten Regelungen bestehen.
- c) Buchstabe c) enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 14 bis 16:

Die Änderungen in §§ 54, 55 und 56 enthalten Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls der bisherigen Regelungen, u.a. in § 14 Absatz 2 bzw. in § 15 Absatz 1 Satz 2.

Zu Nr. 17:

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe ist der Verordnungsgeber nicht frei, denn nach § 2 Absatz 1 Gebührengesetz (GebG) für das Land Nordrhein-Westfalen sind die Gebührensätze unter Beachtung der §§ 3 bis 6 GebG zu erheben. Vor allem muss zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Betroffenen andererseits ein angemessenes Verhältnis bestehen.

Unter Berücksichtigung der gegenüber der zweiten juristischen Staatsprüfung geringeren persönlichen Bedeutung und der Chancengleichheit zwischen den Studierenden mit Blick auf die

soziale Komponente ist es gerechtfertigt, die Gebühren auf eine verminderte Höhe gegenüber den anfallenden Kosten festzusetzen.

Artikel II:

Artikel II enthält die redaktionelle Ergänzung des Notenverbesserungsversuchs durch Aufnahme von § 26 in die Aufzählung, denn die Studierende sollen unmittelbar nach Inkrafttreten der Novelle des Juristenausbildungsgesetzes von der Einführung eines Notenverbesserungsversuchs profitieren können, der unabhängig vom Freiversuch genutzt werden kann.

Artikel III:

Auch die Juristenausbildung ist der Schnellebigkeit, Weiterentwicklung sowie der Digitalisierung unterworfen. Aufgrund externer Einflüsse und Auswirkungen auf die Juristenausbildung sowie das Juristenausbildungsgesetz erscheint es sinnvoll und geboten, die Ausbildung wie auch das entsprechende Gesetz zu evaluieren und die Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landesparlament gesetzlich zu verankern.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Gregor Golland
Angela Erwin
Dr. Jörg Geerlings
Jens Kamieth
Oliver Kehrl
Daniel Sieveke
Simone Wendland

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Dr. Werner Pfeil
Christian Mangen

und Fraktion